

## **Das ändert sich für Pflegebedürftige sowie An- und Zugehörige durch das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) ab 2025**

### **Erhöhung der Leistungsbeiträge für Pflegesachleistung (SGB XI §36), Pflegegeld (SGB XI §37) und Entlastungsbetrag (SGB XI § 45b):**

#### **Pflegegeld-Erhöhung 2025:**

- Pflegegrad 2: Von 332 Euro auf 347 Euro
- Pflegegrad 3: Von 573 Euro auf 599 Euro
- Pflegegrad 4: Von 765 Euro auf 800 Euro
- Pflegegrad 5: Von 947 Euro auf 990 Euro

#### **Erhöhung der Pflegesachleistungen 2025:**

- Pflegegrad 2: Von 761 Euro auf 796 Euro
- Pflegegrad 3: Von 1.432 Euro auf 1.497 Euro
- Pflegegrad 4: Von 1.778 Euro auf 1.859 Euro
- Pflegegrad 5: Von 2.200 Euro auf 2.299 Euro

Dies kann zu Änderungen der Leistungsbeträge für den Umwidmungsbetrag nach SGB XI §45 Abs.4 führen. Für Leistungen von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (max. bis zu 40% der Sachleistung kann umgewandelt werden).

**Entlastungsbetrag 2025:** Für alle Pflegegrade von 125 Euro auf 131 Euro monatlich.

#### **Erhöhung der Leistungsbeiträge für Tages- und Nachtpflege SGB XI §41**

		<b>Verbesserung zu 2024</b>
Pflegegrad 2	720 Euro monatlich	+ 31 Euro
Pflegegrad 3	1.357 Euro monatlich	+ 59 Euro
Pflegegrad 4	1.685 Euro monatlich	+ 73 Euro
Pflegegrad 5	2.085 Euro monatlich	+ 90 Euro

#### **Erhöhung der Leistungsbeiträge-Zuschüsse Wohnraumanpassung und zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel SGB XI §40**

Dieser Zuschuss liegt aktuell bei 4.000 Euro pro Maßnahme und beträgt ab Januar 2025 voraussichtlich 4.180 Euro pro Maßnahme. **Pflegehilfsmittel zum täglichen Verbrauch bestimmt 2025:** Von 40 auf 42 Euro monatlich.

#### **Der Gemeinsame Jahresbetrag (Zusammenführung der Kurzzeitpflege SGB XI §42 und Verhinderungspflege SGB XI § 39) zum 01.07. 2025 mit Besonderheit ab 2024**

Ab 01.01.2025 beträgt der Beitrag für die Kurzzeitpflege 1.854 Euro pro Jahr für eine Dauer von bis zu acht Wochen. Zudem können nicht genutzte Mittel der Verhinderungspflege im selben Kalenderjahr für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

Dadurch kann der Gesamtbetrag der Kurzzeitpflege auf bis zu 3.539 Euro pro Jahr erhöht werden.

Der Beitrag für die Verhinderungspflege beträgt ab 01.01.2025 - 1.685 Euro pro Jahr. Zusätzlich können bis zu 806 Euro des ungenutzten Betrags für die Kurzzeitpflege im selben Kalenderjahr für die Verhinderungspflege verwendet werden. Dieser zusätzliche Betrag wird jedoch auf die Kurzzeitpflege angerechnet. Somit können insgesamt bis zu 2.491 Euro pro Jahr für die Verhinderungspflege genutzt werden.

Ab Juli 2025 werden die Kurzzeitpflege und die Verhinderungspflege dann in den Gemeinsamen Jahresbetrag zusammengeführt, welcher bei 3.539 Euro liegt. Das bedeutet, dass die bisherigen Regelungen ab Juli 2025 entfallen und durch den Gemeinsamen Jahresbetrag ersetzt werden. Der Gemeinsame Jahresbetrag gilt dann für alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2. Dieser Betrag kann flexibel für beide Leistungsarten - also für Kurzzeitpflege und für die Verhinderungspflege - verwendet werden. Die bisherigen Regelungen zu den Leistungen müssen somit dann von den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen nicht mehr beachtet werden.

Auch die Regeln für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege werden vereinheitlicht, um es Ihnen zu erleichtern, die verfügbaren Leistungen flexibler zu nutzen. Das heißt, Sie und die pflegebedürftige Person profitieren davon, dass die Höchstdauer der Verhinderungspflege auf bis zu acht Wochen im Kalenderjahr angehoben wird. Vorher lag die Dauer der Verhinderungspflege bei sechs Wochen. Diese Anpassung sorgt dafür, dass die Verhinderungspflege genauso lange in Anspruch genommen werden kann wie die Kurzzeitpflege.

#### **Gültig bis zum 30.06.2025**

Sonderregelung für Pflegebedürftige unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 oder 5  
 -> zusätzlich zur Verhinderungspflege können 100% aus unverbrauchten Mitteln der Kurzzeitpflege bis zu einem Gesamtbetrag i. H. v. 3.539 Euro umgewidmet werden. Die Höchstdauer dieser Leistung wird auf bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr verlängert. Die Voraussetzung der sechsmonatigen Vorpflegezeit entfällt. Wird die Verhinderungspflege durch Personen geleistet, die bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind, kann der zweifache Pflegegeldbetrag für nachgewiesene Aufwendungen (z. B. Verdienstausfall, Fahrtkosten) verwendet werden.

#### **Für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 (auch Pflegebedürftige unter 25 Jahren mit Pflegegrad 2 und 3)**

Bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr (Grenze gilt nicht bei stundenweiser VHP). Vorpflegezeit von sechs Monaten bei erstmaliger Inanspruchnahme. Gesamtbetrag 1.685 Euro für Ersatzpflege durch Personen die nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, plus Umwidmung von bis zu 806 Euro aus Mitteln der Kurzzeitpflege (KZP). 1,5 facher Pflegegeldbetrag bei Ersatzpflege durch Personen die bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind.

#### **Pflegeunterstützungsgeld ab 2024 nach § 44a SGB XI:**

Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf haben Beschäftigte für die Organisation einer akut eingetretenen Pflegesituation Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung. Angehörige können künftig **pro** Kalenderjahr für bis zu zehn Tage der Arbeit fernbleiben. Damit das Pflegeunterstützungsgeld gewährt werden kann, muss unverzüglich nach Eintreten der akuten Pflegesituation ein Antrag bei der Pflegekasse/ dem Versicherungsunternehmen der pflegebedürftigen Person gestellt werden. Benötigt wird eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Organisation, bzw. Sicherstellung der häuslichen Pflege. Von der Pflegekasse/ dem Versicherungsunternehmen erhält die leistungsbeziehende Person eine Bescheinigung über den Bezug des Pflegeunterstützungsgeldes, die unverzüglich den Arbeitgebern vorzulegen ist.

Bei mehreren Pflegepersonen ist der Anspruch pro pflegebedürftiger Person auf insgesamt bis zu 10 Tagen begrenzt.

### **Bessere Transparenz – Stärkung von Auskunftsansprüchen seitens der Pflegebedürftigen SGB XI §108:**

Versicherte können ab 1. Januar 2024 halbjährlich eine Übersicht über in Anspruch genommene Leistungen, bzw. der abgerechneten Kosten von Ihrer Pflegekasse einholen. Dies geschieht nur auf Antrag über die in einem Zeitraum von mindestens 18 Monaten vor Antragstellung in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten. Die Informationen sollten aufbereitet sein, um auch von Laien verstanden werden zu können. ( Die Berechtigung der Versicherten, auf die in der elektronischen Patientenakte gespeicherten Angaben über ihre pflegerische Versorgung zuzugreifen folgt aus SGB V § 336 Abs.2 und ist entsprechend auf die Pflegekassen anzuwenden)

### **Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach SGB XI § 18:**

Aktualisierte Richtlinien zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Begutachtungsrichtlinien – BRi) mit überwiegend redaktionellen Änderungen. Hier sind u. a. Dinge geregelt, in welcher Form eine Begutachtung stattfindet, z. B. die Telefonische Begutachtung. Welche zwingend erforderlichen Angaben notwendig sind für den Medizinischen Dienst (MD). Inhaltlich finden sich hier jedoch auch Kriterien von Maßnahmen, wie z. B. im Modul 5 unter „Körpernahe Hilfsmittel“ mit der Klarstellung, dass An- und Ablegen „paariger“ Hilfsmittel jeweils als eine Maßnahme gezählt wird, z. B. Kompressionsstrümpfe.

### **Neu ab 01.07.2024: Anspruch pflegebedürftiger Menschen auf die Versorgung in der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung der Pflegeperson gemäß SGB XI §42a:**

Am 01.01.2024 wird der § 42 a in das SGB XI eingefügt. Hier wird zukünftig die Kostenübernahme geregelt sein, wenn die Pflegeperson eine medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erhält und die pflegebedürftige Person in dieselbe Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung mit aufgenommen wird. Inkrafttreten zum 01.07.2024

- ➔ Schwierigkeit hierbei, bisher haben Reha Einrichtungen noch kein Konzept hierfür. In der Praxis könnte dann eine Unterbringung in einem Pflegeheim gewählt werden, was sich zum momentanen Zeitpunkt aufgrund der defizitären Versorgungslage nicht lösen lässt.

Stand 07.11.2024/ Quellen: [pflege.de/PFLEGEABC.DE/](https://pflege.de/PFLEGEABC.DE/) Alle Angaben ohne Gewähr/ Der Pflegestützpunkt für den Landkreis Bad Kissingen führt keine Rechtsberatung durch!